

Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz; kPublG)

3. Juni 2025

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen eine Botschaft zum Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Christian Schäli
Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	4
1. Einführung und Zweck des Amtsblatts	4
2. Entwicklung des Amtsblatts während der letzten 20 Jahre	4
3. Entwicklung der Informationsbeschaffung.....	6
4. Zeitpunkt für die Gesetzesrevision.....	6
II. Revisionsziele	7
1. Revisionsziele elektronisches Amtsblatt	7
2. Revisionsziele kantonale Gesetzessammlung.....	7
3. Revisionsziele kommunale Gesetzessammlung.....	8
4. Weitere Revisionsziele.....	8
III. Elektronisches Amtsblatt	8
1. Aktuelle Situation in anderen Kantonen	8
2. Amtsblattportal des SECO.....	8
3. Erscheinungsform.....	9
4. Funktionalitäten	11
5. Investitions- und Betriebskosten des elektronischen Amtsblatts	11
IV. Die kantonalen Gesetzessammlungen.....	11
1. Die zwei Gesetzessammlungen des Kantons	11
2. Auslagerung der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS)	11
V. Publikation des Gemeinderechts	13
VI. Vernehmlassungsverfahren	14
VII. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen	14
VIII. Auswirkungen	26
1. Für den Kanton.....	26
2. Für die Gemeinden und weitere publizierende Körperschaften.....	26

Zusammenfassung

Das Amtsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des Kantons. Neben den öffentlichen Bekanntmachungen enthält das Amtsblatt auch die chronologische Gesetzessammlung. Der Kernauftrag des Amtsblatts hat sich seit seiner Einführung 1854 nicht geändert, das wirtschaftliche, technische und gesellschaftliche Umfeld hingegen sehr stark. Über Jahrzehnte wurde das Amtsblatt über Publikationsgebühren- und Inserateeinnahmen kostendeckend und sogar gewinnbringend produziert und war in Papierform mit Inseraten für eine grosse Abonnentenzahl attraktiv zu lesen.

Das Amtsblatt büsst infolge des eingeschränkten Kundennutzens und abnehmender Inserate laufend an Attraktivität ein. Die Zahl der Abonnemente der Papierausgabe sinkt fortlaufend und das Inserategeschäft ist eingebrochen. Die Amtsblatteinnahmen inklusive der verrechneten Publikationsgebühren decken die direkten Produktions- und Vertriebskosten nicht mehr. Die Staatsrechnung wird zunehmend belastet. Die kostenpflichtige Papierausgabe für eine immer kleiner werdende Anzahl Leserinnen und Leser rechtfertigt sich insbesondere nicht mehr, da im Internetzeitalter eine sehr viel preiswertere und nutzerfreundlichere Publikationsmethode zur Verfügung steht.

Die Publikationsplattform „Amtsblattportal“ (amtsblattportal.ch) des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO ist für den Kanton Obwalden das geeignete System zur elektronischen Publikation. Auch das elektronische Amtsblatt kann über diese Plattform abonniert werden. Sie ermöglicht zudem eine individualisierte Benachrichtigung per E-Mail und bietet Such- sowie Filterfunktionen an. Das elektronische Amtsblatt ist für alle Leserinnen und Leser gratis erhältlich. Durch den Trägerwechsel können zudem die Kosten für die Herstellung des Amtsblatts wie auch die verrechneten Publikationsgebühren für amtliche Bekanntmachungen merklich gesenkt werden. Das „Amtsblattportal“ wird bereits heute von elf Kantonen erfolgreich mitbenutzt und ist schweizweit etabliert. Ein elektronisches Amtsblatt entspricht der Zielsetzung der Digitalstrategie und bietet den Bürgerinnen und Bürger (und den publizierenden Stellen) den grösstmöglichen Kundennutzen bei gleichzeitiger Kosteneinsparung.

Für die Einführung des elektronischen Amtsblatts gilt es die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Gleichzeitig werden weitere Anpassungen im Publikationsgesetz im Bereich der Gesetzessammlungen vorgenommen. Die Bestimmungen werden neu strukturiert und die chronologische Sammlung wird formell aus dem Amtsblatt ausgegliedert. Neu werden die Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) verpflichtet, ihre rechtsetzenden Reglemente im Amtsblatt zu veröffentlichen. Damit wird Transparenz und Rechtssicherheit im Bereich des kommunalen Rechts geschaffen.

I. Ausgangslage

1. Einführung und Zweck des Amtsblatts

Im Amtsblatt Nr. 1 des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 1. Juli 1854 findet sich auf der ersten Seite folgender Beschluss:

Beschluss betreffend die Errichtung eines Amtsblattes

Landammann und Landrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in Betracht, dass es Bedürfnis ist, dass die Erlasse¹ der Behörden, welche Rechte und Pflichten der Kantonsbürger in sich fassen, im Kantone zu Jedermanns Kenntnis gelangen;

in Betracht, dass die Verlesung der amtlichen Kundmachungen, in der Weise, wie sie bisher während des Gottesdienstes in den Kirchen stattgefunden haben, jenem Zwecke nicht mehr genügend entspricht, und daher schon aus dem Grunde das Erscheinen eines Amtsblattes, welches alle für die Öffentlichkeit bestimmten Erlasse der Behörden enthält, als hinlänglich gerechtfertigt erscheint;

beschliesst hiermit:

Art. 1

Vom ersten Juli 1854 an soll an einem Samstage, so oft es das Bedürfnis erfordert, wenn nicht wöchentlich, jedenfalls alle vierzehn Tage ein Amtsblatt in Form der gedruckten Gesetzessammlung² erscheinen.

Art. 2

Das Amtsblatt enthält alle amtlichen Erlasse¹ der Kantons- und Gemeindebehörden, welche allgemeine öffentliche Kundmachung erfordern [...].

Der Sinn und Zweck des Amtsblatts haben sich in den letzten 170 Jahren nicht geändert. Das Amtsblatt ist das offizielle Publikationsorgan des Kantons und es erscheint wöchentlich, bis dato in gedruckter Form. Neben den amtlichen Veröffentlichungen enthält das Amtsblatt auch private Anzeigen in einem nichtamtlichen Teil. Mit dem Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz [kPubIG; GDB 131.1]) vom 26. Mai 2000 wurde per 1. Januar 2000 die vorher separat geführte und alle zwei Jahre erscheinende chronologische Gesetzessammlung (Landbuch, LB) ins Amtsblatt integriert. Seit 2004 werden die laufenden Jahrgänge des Amtsblatts auch auf der Webseite des Kantons als PDF-Dokument aufgeschaltet. Sämtliche Ausgaben des Amtsblatts sind – mit Ausnahme der aktuellen Jahrgänge – auch über die Archivbestände des Staatsarchivs online abrufbar.

2. Entwicklung des Amtsblatts während der letzten 20 Jahre

Die Produktion und der Vertrieb des Amtsblatts auf Papier wurde während Jahrzehnten über Publikationsgebühren sowie Abonnements- und Inserateerträge finanziert. Bis zu Beginn der 2000er Jahre war die Herausgabe des Amtsblatts weitestgehend kostendeckend bzw. sogar gewinnbringend.

¹ Gemeint sind nicht nur Erlasse im heute verstandenen Sinn, sondern auch Beschlüsse und Verfügungen der kantonalen und kommunalen Behörden (vgl. Art. 2 des Beschlusses)

² Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Unterwalden ob dem Wald (aLB; 1853-1900)

Mit dem Wegfall der Presseförderung im Jahre 2008 (verbilligte Posttaxen) verdreifachten sich die Portokosten. Sodann kamen Gratiszeitungen und Gratisanzeiger sowie erste Internetwerbung auf, was zu einem verstärkten Wettbewerb im Inseratemarkt und zu einem stetigen Rückgang der privaten Anzeigen im kantonalen Amtsblatt führte. Eine aktive Inserate-Akquisition wurde aus Rücksicht auf die privatwirtschaftlichen Anzeiger und Zeitungen unterlassen, insbesondere da das Inserategeschäft nicht zum Kernauftrag des Kantons und somit des Amtsblatts gehört. Mit dem Wegfall bestimmter amtlicher Publikationen, insbesondere der Zivilstandsnachrichten im Jahr 2011 (Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle) verlor das Amtsblatt ausserdem inhaltlich zunehmend an Attraktivität.

Mit dem Verzicht auf Grossauflagen des Amtsblatts für alle Haushalte (2015) sowie weiteren Optimierungen und Effizienzsteigerungen, insbesondere in den letzten Jahren, konnte der Kostenanstieg teilweise aufgefangen werden. Einnahmeseitig wurde der Preis für ein Jahresabonnement letztmals im Jahr 2009 um zehn Franken auf 49.50 Franken erhöht. Weitere Preiserhöhungen schloss der Regierungsrat im Hinblick auf die darauf zu erwartenden Abonnementskündigungen aus. Aus gleichem Grund wurden auch die Inseratepreise seit 2005 nicht mehr erhöht. Der Regierungsrat beurteilte das Risiko eines noch stärkeren Einbruchs des privaten Anzeigevolumens als zu gross. Selbst ohne Erhöhung der Preise nahmen die Einnahmen für private Anzeigen dennoch markant ab. Zudem wurde auch auf eine Erhöhung der Publikationsgebühren (in der Regel ein Franken pro Millimeter) für die Gemeinden und weitere publizierende Körperschaften im Amtsblatt bewusst verzichtet.

Untenstehende Tabelle zeigt die Entwicklung einiger Kennzahlen des Amtsblatts in den letzten zwanzig Jahren auf:

Jahr	2005	2010	2015	2020	2023	Veränderung 2005–2023
Beglaubigte Auflage	8 453	7 758	5 927	4 955	4 634	-45,2%
Einnahmen Abonnemente (in Fr.)	312 412	329 550	267 686	219 638	207 291	-33,6%
Einnahmen amtl. Teil (Publi- kationsgebühren, in Fr.)	95 037	182 073	173 476	144 876	161 547	+70,0%
Einnahmen nicht amtl. Teil (Inserate, in Fr.)	339 827	97 758	31 836	15 900	14 000	-95,9%
Druck, Porti, Abo-Verwaltung (in Fr.)	573 961	618 683	417 597	364 762	366 033	-36,2%

Tabelle 1: Entwicklung einiger Kennzahlen Amtsblatt seit 2005

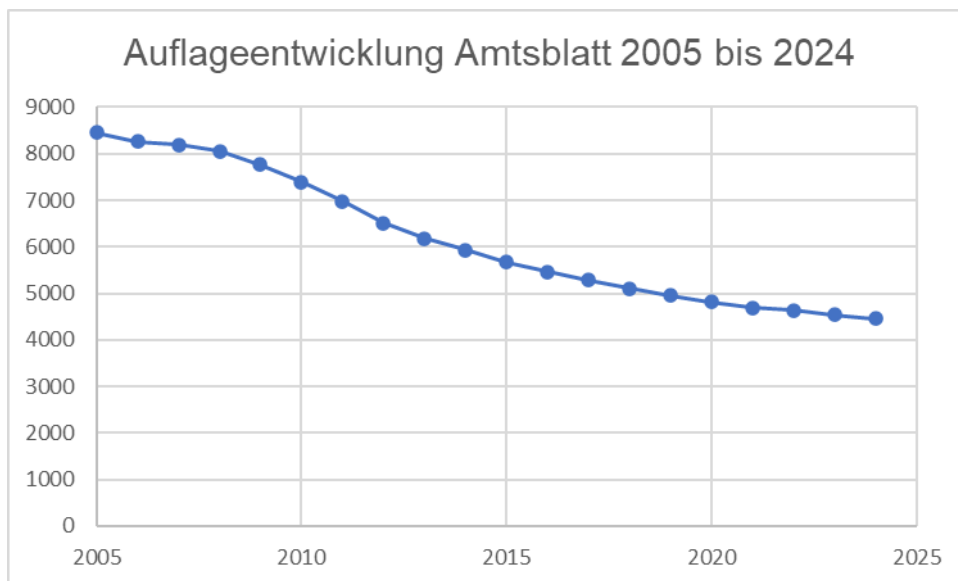


Abb. 1: Anzahl beglaubigter Auflagen Amtsblatt seit 2005

Die Entwicklung dieser Kennzahlen zeigt auf, dass die Produktions- und Vertriebskosten nicht mehr über die Publikationsgebühren sowie Einnahmen aus Abonnements und Inseraten gedeckt werden können. Es ist abzusehen, dass der jährliche Verlust in den nächsten Jahren steigen und somit die Staatsrechnung zunehmend belasten würde.

3. Entwicklung der Informationsbeschaffung

Vor 170 Jahren erfolgte der Schritt von der öffentlichen Kundgebung im Rahmen der Gottesdienste zum papiergebundenen Amtsblatt. Die Informationsquellen der Bevölkerung haben sich seither stark gewandelt. Bürgerinnen und Bürger erwarten heutzutage ein kostenloses, schnelles, einfach zugängliches, den persönlichen Bedürfnissen anpassbares und rund um die Uhr verfügbares Informationsangebot. Ein einmal wöchentlich gedrucktes Amtsblatt, zugestellt einem immer kleiner werdenden Kreis zahlender Abonnementtinnen und Abonnenten ohne Selektierbarkeit der Information, wird diesen Bedürfnissen nicht mehr gerecht.

Die Bevölkerung beschafft sich heute einen Grossteil der Informationen auf digitalem Weg. Gemäss dem Bundesamt für Statistik nutzt 98 Prozent der Schweizer Bevölkerung im Alter zwischen 16 und 74 Jahren mindestens einmal wöchentlich das Internet (Stand 2023). Im Vergleich dazu lag diese Zahl im Jahr 2005 schweizweit bei 60 Prozent. Im gleichen Zeitraum von 2005 bis 2023 ging die Auflagenzahl des Amtsblatts um mehr als 45 Prozent zurück. Gemäss Studie von Pro Senectute (Digitale Senioren 2020, September 2020) sind heute 95 Prozent der 65- bis 69-Jährigen „online“. Für sie gehört die Internetnutzung mittlerweile zum Alltag dazu. Das zeigt sich mitunter auch daran, dass im Kanton Obwalden mittlerweile 97,4 Prozent aller Steuererklärungen elektronisch eingereicht werden (Stand Februar 2024).

4. Zeitpunkt für die Gesetzesrevision

Der Regierungsrat und die Staatskanzlei setzen sich seit über zehn Jahren mit dem elektronischen Amtsblatt auseinander. Bereits mit der Integrierten Ausgaben und Finanzplanung (IAFP) 2016 bis 2019 wurde die Staatskanzlei mit der Erarbeitung und Einführung der elektronischen Form des Amtsblatts beauftragt. In mehreren Zwischenberichten zuhanden des Regierungsrats kam die Staatskanzlei jeweils zum Schluss, dass die Entwicklungen der Amtsblattpublikation in anderen Kantonen sowie die Entwicklungen auf dem Markt für geeignete elektronische Publikationsplattformen noch abzuwarten und weiter zu beobachten seien. Welche Lösungen sich etablieren, war zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Zwischenzeitlich hat eine grosse Entwicklung im Bereich der elektronischen Amtsblätter stattgefunden. Einerseits setzen der Bund sowie eine Mehrheit der Kantone auf eine elektronische Publikation und andererseits hat sich mit dem „Amtsblattportal“ des SECO eine Standardlösung im Markt etabliert.

II. Revisionsziele

1. Revisionsziele elektronisches Amtsblatt

Das elektronische Amtsblatt auf dem Amtsblattportal des SECO ist für alle Leserinnen und Leser kostenlos. Die gebührenpflichtigen Abonnemente entfallen. Darüber hinaus wird mit dem elektronischen Amtsblatt ein verbesserter Kundennutzen erreicht. Alle Leserinnen und Leser profitieren von verschiedenen „Standardfunktionalitäten“, wie zum Beispiel Such- und Filtereinstellungen oder eine personalisierbare Push-Funktion (vgl. auch unter III. Elektronisches Amtsblatt, 4. Funktionalitäten). Das elektronische Amtsblatt kann rund um die Uhr eingesehen werden, die Darstellung des Amtsblatts passt sich dem jeweiligen Endgerät an (responsive design) und das Portal erfüllt die Anforderungen an einen barrierefreien Zugang. Zudem wird mit dem elektronischen Amtsblatt den aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen.

Die Digitalisierung des Amtsblatts entspricht der Zielsetzung der Digitalstrategie 2025 bis 2028, Dienstleistungen und Prozesse der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger digital zugänglich und rund um die Uhr verfügbar zu machen. Die Umsetzung auf der Publikationsplattform des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO entspricht der Zielsetzung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (GDB 138.3), welche der Kanton Obwalden mit dem Kanton Nidwalden unter Einbezug der Einwohnergemeinden abgeschlossen hat.

Ziel ist weiter, die Publikationsgebühren und damit die Kosten für die publizierenden Stellen zu senken. Die publizierenden Stellen können neu ihre Amtsblatt-Publikationen ohne Medienbruch direkt und jederzeit selber veröffentlichen. Die Redaktion der Publikationen erfolgt in diesem Sinn dezentral bei den jeweiligen publizierenden Stellen. An der bisherigen wöchentlichen Publikationsperiodizität soll mit dem neuen Publikationsgesetz nichts geändert werden.

2. Revisionsziele kantonale Gesetzessammlung

Mit dem Publikationsgesetz wurde im Jahr 2000 die chronologische Gesetzessammlung in das Amtsblatt integriert und die Publikation des alle zwei Jahre erscheinenden Landbuchs (LB) eingestellt. Die Integration der chronologischen Gesetzessammlung in das Amtsblatt führt zu einer intransparenten Vermischung zwischen der Publikation von Referendumsvorlagen und in Kraft tretenden Erlassen oder Erlassänderungen (siehe Ausführungen unter IV.2). Mit der Totalrevision des Publikationsgesetzes wird die chronologische Gesetzessammlung wieder aus dem Amtsblatt ausgegliedert und der etwas sperrige Ausdruck „chronologische amtliche Gesetzessammlung“ durch den kantonsspezifischen Titel „Obwaldner Gesetzessammlung (OGS)“ ersetzt. Neu wird die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) auf der gleichen Webseite (<https://gdb.ow.ch>) wie die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB) geführt. Damit wird eine einheitliche Plattform zur Veröffentlichung der beiden kantonalen Gesetzessammlungen geschaffen. Bereits heute sind auf dieser Plattform unter der Rubrik „Chronologische Sammlung (OGS)“ sämtliche Erlass- und Vereinbarungstexte der chronologischen Gesetzessammlung aus dem Landbuch und dem Amtsblatt abrufbar. Mit der Auslagerung der Obwaldner Gesetzessammlung ändert sich für Nutzerinnen und Nutzer des elektronischen Amtsblatts im Grunde nichts. Das Gesetz legt einzig fest, wo die massgebliche Fassung der Obwaldner Gesetzessammlung abrufbar ist.

Schliesslich werden die Bestimmungen über die kantonalen Gesetzessammlungen im neuen Publikationsgesetz gestrafft und übersichtlicher dargestellt.

3. Revisionsziele kommunale Gesetzessammlung

Neu wird im Publikationsgesetz eine Publikationspflicht für die Erlasse der Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) aufgenommen. Die Gemeinden sind gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) verpflichtet, die vom Gemeinderat erlassenen oder abgeänderten Reglemente als Referendumsvorlage zu veröffentlichen. Die Praxis der Gemeinden ist unterschiedlich. In der Regel wird im Amtsblatt ein Hinweis auf das erlassene bzw. geänderte Reglement publiziert. Nach der Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat (Art. 89 KV) publizieren die Gemeinden einen entsprechenden Vermerk im Amtsblatt. Die Praxis zeigt, dass verschiedentlich Reglemente oder deren Genehmigung/Inkrafttreten gar nicht veröffentlicht wurden, was zu Rechtsunsicherheiten und auch Rechtsstreitigkeiten führt. Mit dem totalrevidierten Publikationsgesetz werden die Gemeinden verpflichtet, rechtsetzende Erlasse – im Sinne einer chronologischen Reglementssammlung – im Volltext im Amtsblatt zu publizieren.

4. Weitere Revisionsziele

Besonderes Augenmerk wird bei der Totalrevision des Publikationsgesetzes auf die Authentizität und die Integrität der Daten und den Datenschutz gelegt. Auch beim ausschliesslich elektronischen Amtsblatt und der rein elektronischen amtlichen Gesetzessammlung muss sichergestellt sein, dass die Daten unveränderbar sind und deren Authentizität langfristig verifizierbar ist. In amtlichen Publikationen werden teilweise auch Personendaten veröffentlicht. Dabei muss sichergestellt werden, dass Personendaten nicht von Dritten systematisch abgerufen und gespeichert werden können. Es geht dabei um den Persönlichkeitsschutz und um das von der Lehre und Rechtsprechung entwickelte „Recht auf Vergessen“. Die Publikation von schützenswerten Personendaten auf der Amtsblattplattform erfolgt solange nötig und zeitlich befristet. Der Zugang zum gesamten Inhalt der archivierten Amtsblätter über das gesicherte Portal des Staatsarchivs bleibt gewährleistet und ermöglicht eine langfristige Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität der Amtsblatteinträge (elektronisches Langzeitarchiv).

III. Elektronisches Amtsblatt

1. Aktuelle Situation in anderen Kantonen

Bereits in 19 Kantonen ist das elektronische Amtsblatt in unterschiedlicher Ausprägung etabliert (Stand Januar 2025). Dabei ist das Amtsblatt ausschliesslich in digitaler Form erhältlich (z. B. Aargau und Tessin) oder die Auflage der (noch) gedruckten Fassung ist nach Einführung des elektronischen Amtsblatts stark rückläufig bzw. zusammengebrochen (z. B. Nidwalden, Zug, Schaffhausen und Appenzell-Ausserrhodon) oder die noch gedruckte Version des Amtsblatts ist Teil eines privaten Druckerzeugnisses (z. B. Glarus oder Thurgau). Nebst dem Kanton Obwalden beabsichtigen derzeit die Kantone Luzern, Schwyz und Waadt auf ein elektronisches Amtsblatt umzustellen.

2. Amtsblattportal des SECO

Im Rahmen der laufenden Marktbeobachtung hat die Staatskanzlei Preise und Konzepte verschiedener Publikationsplattformen für den Betrieb von elektronischen Amtsblättern verglichen und Evaluationen anderer Kantone beigezogen. Aus finanzieller, organisatorischer und kundenfreundlicher Sicht hat sich das „Amtsblattportal“ des SECO klar gegenüber allen anderen Anbietern durchgesetzt.

Das Portal des SECO ist nicht gewinnorientiert, die Dienstleistungen werden nach dem Kostendeckungsprinzip zur Verfügung gestellt und es fallen für den Kanton keine Lizenzgebühren an. Der Amtsblattportal-Ausschuss ist das strategische Organ der Plattform. Er setzt sich aus dem Vizedirektor des SECO und den Staatsschreiberinnen und Staatsschreibern der beteiligten Kantone zusammen, was die direkte Mitsprache dieser Kantone ermöglicht. Die durch das

SECO bereits erfolgte WTO-Ausschreibung sieht die Mitbenutzung durch die Kantone ausdrücklich vor. Eine weitere öffentliche Ausschreibung für den Anschluss des Kantons Obwalden ist nicht notwendig.

Das „Amtsblattportal“ erfüllt die in den vergangenen Jahren gestiegenen Anforderungen an den Datenschutz und die Integrität der Daten. Besonders schützenswerte Personendaten können zeitlich befristet publiziert werden. Es ist ein Schutz vor Suchmaschinen implementiert. Die Anmeldung der publizierenden Stellen erfolgt mittels Zwei-Faktoren-Authentifizierung. Schliesslich bleibt die Datenhoheit für die Amtsblattinhalte beim Kanton und die Archivierung erfolgt mittels Schnittstelle zum elektronischen Archiv, das die langfristige Verfügbarkeit, Authentizität und Integrität der Amtsblattpublikationen sicherstellt.

Das „Amtsblattportal“ ist auf Langlebigkeit und Stabilität ausgelegt und wird auch vom Bund für die Publikation des Schweizerischen Handelsamtsblatts (SHAB) genutzt. Mit den Kantonen Zürich, Bern, Nidwalden, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Tessin und Wallis nutzen bereits elf Kantone die Publikationsplattform „Amtsblattportal“ des SECO (Stand Januar 2025). Weitere Kantone werden voraussichtlich im Jahre 2025 oder 2026 folgen.

3. Erscheinungsform

Das „Amtsblattportal“ des SECO basiert optisch und funktional auf dem Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB. Der Zugriff erfolgt über eine Liste der einzelnen Meldungen, die nach Rubriken gegliedert sind und gefiltert werden können. Alternativ kann ein PDF-Dokument des gesamten aktuellen Amtsblatts generiert werden. Optisch erscheint das elektronische Amtsblatt (auch das PDF-Dokument) in neuer Form (Beispiele aus dem Amtsblatt des Kantons Solothurn):

The screenshot shows the 'Amtsblattportal' website for the Canton of Solothurn. The page features a navigation bar with 'STARTSEITE', 'MELDUNGEN', 'FILTER UND ABO', 'FAVORITEN', and 'INFORMATIONEN'. The main content area is titled 'Meldungen' and displays a list of search results. The search filters on the left include 'Suchfilter: Kein Filter gewählt', 'Stichwortsuche', 'Zeitraum' (set to 'Keine Einschränkung'), and 'Rubriken' (set to 'Keine Einschränkung'). The search results list includes the following entries:

- 05.09.2024 - BA-SO10-0000000157 - Amtsblatt SO - Bau, Raum, Verkehr und Energie
Öffentliche Planaufgabe – Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Biberist
- 05.09.2024 - BA-SO35-00000004951 - Amtsblatt SO - Bau, Raum, Verkehr und Energie
Handänderung, Fehren
- 05.09.2024 - BA-SO05-0000000405 - Amtsblatt SO - Bau, Raum, Verkehr und Energie
Baugesuch – Rückbau Wagenschopf, Solothurn
- 05.09.2024 - BA-SO05-0000000402 - Amtsblatt SO - Bau, Raum, Verkehr und Energie
Baugesuch – PV-Anlage
- 05.09.2024 - BA-SO65-0000000225 - Amtsblatt SO - Bau, Raum, Verkehr und Energie
Baustelleninformationen, Seewen

Die einzelnen Mitteilungen erscheinen in der für automatisierte Systeme typischen Form:

[Anmelden](#)

STARTSEITEMELDUNGENFILTER UND ABOFAVORITENINFORMATIONEN

[« Zurück zur Übersicht](#)[« Vorherige](#) 9 von 8635 [Nächste](#) »

Status
VERÖFFENTLICHT

Rubrik
Bau, Raum, Verkehr und Energie

Unterrubrik
Verkehrsordnung

Veröffentlichungsdatum
Amtsblatt SO - 05.09.2024

Öffentlich einsehbar bis
05.10.2024

Publizierende Stelle
Kanton Solothurn - Amt für Verkehr und Tiefbau

Meldungsnummer
BA-SO55-000000031

Sprache
Deutsch

Kanton
SO

Verkehrsordnung, Stüsslingen

Verkehrsmassnahmen Stüsslingen (OT Rohr)

Verfügung
Gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 sowie §§ 10/1 und 11/1 der Kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978 sind in der Gemeinde Stüsslingen (OT Rohr) folgende Verkehrsmassnahmen verfügbar:

Änderung der Signalisation:
Höchstgeschwindigkeit 50 (2.30)

Schafmattstrasse, GB-Nr. 90000, ab GB-Nr. 408

Neue Signalisation:
Beginn und Ende der Zone (2.59.1/2.59.2) / «Tempo 30» (2.30)

Schafmattstrasse GB-Nr. 90000, ab GB-Nr. 472 bis GB-Nr. 518

Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen (2.13) mit Zusatztafel «Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr und Zubringerdienst gestattet»

Schafmattstrasse, GB-Nr. 90000, BP 30 – 28 m

Einfahrt verboten (2.02)

Meldung beziehen

[📄 Signiertes PDF öffnen](#)

[☆ Als Favorit speichern](#)

[📄 Als XML-File exportieren](#)

Die Gesamtausgabe des Amtsblatts als PDF-Dokument orientiert sich am Layout des Schweizerischen Handelsamtsblatts:

Schuldbeitreibungen

Arrestbefehl/-urkunde
Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 SGG) jeder vom Betreibungswesen nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 273 und 283 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Arrestbefehle und -urkunden Martin Gy

Schuldner
Geburtsdatum: 18.08.1965
Unbekanntes Aufenthaltsort

Gläubiger
Schweizerische Eidgenossenschaft Kanton Solothurn / EG Büren
Unbekanntes Aufenthaltsort

Vertreter
Steuernamt Kanton Solothurn
Werthofstrasse 29c
4509 Solothurn

Angaben zu Arrestbefehl und -urkunde
Arrestbefehl-Nr. 136 vom 29.08.2024

Arrestgrund
Sicherstellungsverfügung vom 29.08.2024
Gefährdung der Steuer gem. Sicherstellungsverfügung

Verarretierende Gegenstände
Interim Liquidationsanteil am Gesamtvermögen von GB Büren Nm. (Gesamtingetam, Erbengemeinschaft Erben des (17.06.1932)

Arrestbehörde
Betreibungsamt Dornack
Amthausstrasse 15
4143 Dornach

Arresturkunde
Die aufgeführten Vermögenswerte sind gemäss Arresturkunde vom 04.09.2024 sichergestellt.
Anzeigen von der Arrestierung eines Anteilrechts an Gemeinschaftsvermögen nach Art. 104 SchKG wurden am 30.08.2024 erlassen.

Forderungen
CHF 58'715.95
Gefährdung der Steuer gem. Sicherstellungsverfügung vom 29.08.2024

Zusätzliche Kosten
Arrestkosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsurkunde/-Grund
Gefährdung der Steuer gem. Sicherstellungsverfügung vom 29.08.2024.

Kontaktstelle
Betreibungsamt Dornack
Amthaus null
4143 Dornach

Konkurse

Einstellung des Konkursverfahrens
Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreicht (Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG).

Einstellung des Konkursverfahrens Marcel Götz, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Heimort: Basel BS
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 08.11.1964
Todesdatum: 08.07.2024
Wohnhaft gewesen: 4143 Dornach

Datum der Konkurseröffnung: 29.07.2024
Datum der Einstellung: 02.09.2024
Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise
Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreicht (Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG).

Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 15.09.2024

Kontaktstelle
Kantonales Konkursamt Solothurn,
Dünemstrasse 32,
4702 Oensingen

Einstellung des Konkursverfahrens Axel Dominik Roggen, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Heimort: Murten FR
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 07.06.1975
Todesdatum: 28.10.2023
Wohnhaft gewesen: 4702 Oensingen

Datum der Konkurseröffnung: 23.01.2024
Datum der Einstellung: 02.09.2024
Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise
Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreicht (Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG).

Frist: 10 Tage
Ablauf der Frist: 15.09.2024

Kontaktstelle
Kantonales Konkursamt Solothurn,
Dünemstrasse 32,
4702 Oensingen

Kollokationsplan und Inventar
Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.
Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Silvia Wyss-Mörker, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner
Heimort: Rohrbachgraben BE
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 17.02.1954
Todesdatum: 21.12.2023
Wohnhaft gewesen: 4552 Derendingen

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage
Ablauf der Frist: 25.09.2024
Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage
Ablauf der Frist: 15.09.2024

Auftragstelle
Kantonales Konkursamt Solothurn,
Dünemstrasse 32,
4702 Oensingen

Nachlassverfahren
Definitive Nachlassstundung
Publikation nach SchKG Art. 296.

Definitive Nachlassstundung Jovana Nikolic

Gesuchstellende Partei
Heimort: Untere-Schönbrühl
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 20.05.1993
4564 Obergerlingen

Der gesuchstellende Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Verfügbare Stelle
Zivilgericht Bucheggberg-Wasseramt
Amthaus 1
4502 Solothurn

Sachwalter
2560 Nidau

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate
Ablauf der Nachlassstundung: 04.03.2025

Ergänzende rechtliche Hinweise
Jede Partei kann innert 10 Tagen seit Publikation dieses Entscheides eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides.

Hinweise zur Rechtsgültigkeit finden Sie auf dem elektronischen Amtsblatt unter [Datenschutzklärung](#)

2

4. Funktionalitäten

Leserinnen und Leser profitieren auf dem „Amtsblattportal“ von einer kostenlosen, intuitiven Meldungssuche, mit vielseitigen Filtermöglichkeiten. Registrierte Nutzer können Suchfilter speichern und Meldungen per E-Mail abonnieren. Es ist möglich, sich eine individuelle Zeitung zusammenzustellen, diese als PDF-Datei oder als Word-Dokument zu beziehen und bei Bedarf auszudrucken. Im Bereich „aktuelle Ausgabe“ kann die Ausgabe im Layout des SHAB heruntergeladen werden. Jede beliebige Trefferanzeige bei der individuellen Suche kann als Word oder PDF mit digitaler Signatur bezogen und ebenfalls gedruckt werden. Zudem kann kantonsübergreifend recherchiert werden. Die Darstellung des Portals passt sich der Grösse des Endgeräts an (responsive design) und entspricht in Bezug auf die Barrierefreiheit dem Standard für Behörden-Angebote.

Publizierende Stellen haben ihr eigenes Publikationscenter auf dem Portal. Hier können sie Meldungen jederzeit erfassen, verwalten und veröffentlichen. Umfangreiche Meldungen können mit einem PDF-Anhang ergänzt werden. Die Anmeldung für publizierende Stellen erfolgt über eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung.

5. Investitions- und Betriebskosten des elektronischen Amtsblatts

Die Projekt- bzw. Investitionskosten zur Einführung des elektronischen „Amtsblattportals“ des SECO betragen für den Kanton einmalig 20 000 Franken (Kostendach).

Das „Amtsblattportal“ finanziert sich vollumfänglich über einen Pauschalbeitrag der Kantone pro ausgelöste Publikation. Diese vom SECO erhobene Gebühr liegt derzeit bei 13.50 Franken (Stand 2024). Für die Preisfestsetzung ist der vorerwähnte Amtsblattportal-Ausschuss zuständig, in dem die Kantone mit ihren Staatsschreiberinnen und Staatsschreibern Einsitz nehmen, womit ein direktes Mitspracherecht sichergestellt ist. Es fallen für die Herausgabe des Amtsblatts für den Kanton darüber hinaus keine zusätzlichen Lizenz-, Kundenservice- oder Weiterentwicklungsgebühren an.

Zur Deckung ihrer eigenen Betriebs- und Investitionskosten des Amtsblatts legen die Kantone die verrechenbaren Gebührenansätze bzw. Publikationsgebühren für die publizierenden Stellen selber fest.

IV. Die kantonalen Gesetzessammlungen

1. Die zwei Gesetzessammlungen des Kantons

Der Kanton verfügt seit dem Jahr 2001 neben der chronologischen Gesetzessammlung auch über eine systematische Gesetzessammlung. In der chronologischen Gesetzessammlung werden die kantonalen Erlasse und Vereinbarungen und deren Änderungen publiziert. Die Publikation erfolgt laufend (chronologisch) und – nach geltendem Recht – im Amtsblatt. Mit anderen Worten ist die chronologische Gesetzessammlung das chronologische Protokoll der einzelnen Rechtsänderungen. Sie ist die massgebende Rechtssammlung des kantonalen Rechts. In der systematischen Gesetzessammlung (elektronische Gesetzesdatenbank [GDB]) werden die aktuell geltenden Erlasse und Vereinbarungen in nachgeführter (konsolidierter) Form, nach Themen gegliedert (systematisch) und tagesaktuell publiziert. Die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB) ist ein von der chronologischen Gesetzessammlung abgeleitetes Produkt ohne formelle Rechtswirkung und wird auch nach geltendem Recht nur im Internet veröffentlicht.

2. Auslagerung der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS)

Die chronologische Gesetzessammlung des Kantons wurde bis 1999 im Landbuch (LB) geführt. Seit dem Erlass des Publikationsgesetzes im Jahr 2000 ist die chronologische Gesetzessamm-

lung im Amtsblatt integriert. Die Integration im Amtsblatt führt bei der Veröffentlichung von Erlassen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, zu Problemen. Dies kann anhand eines Vergleichs des Publikationsablaufs beim Bund (oder einem anderen Kanton) und demjenigen im Kanton Obwalden erläutert werden.

Eine vom Parlament beschlossene Gesetzesänderung wird beim Bund und in anderen Kantonen in einem ersten Schritt als Referendumsvorlage im Amts- oder Bundesblatt veröffentlicht, gleich wie andere öffentliche Bekanntmachungen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme der Gesetzesänderung durch das Volk, wird die betreffende Gesetzesänderung in einer – gesonderten – amtlichen Gesetzessammlung (z.B. amtliche Sammlung des Bundesrechts AS) publiziert. Es erfolgen also zwei Publikationen desselben Gesetzestextes, einmal als Referendumsvorlage und einmal vor Inkrafttreten des Gesetzes. Wird eine Referendumsvorlage an der Urne abgelehnt, so wird sie nicht in die amtliche Gesetzessammlung aufgenommen.

Auch im Kanton Obwalden wird nach geltendem Recht eine vom Kantonsrat beschlossene Gesetzesänderung in einem ersten Schritt als Referendumsvorlage im Amtsblatt oder in Abstimmungserläuterungen veröffentlicht. Auf eine zweite Publikation nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach Annahme des Gesetzes durch das Volk in einer separaten amtlichen Gesetzessammlung wird aber im Kanton Obwalden verzichtet. Stattdessen erfolgt eine Mitteilung im Amtsblatt, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen oder die Vorlage durch das Volk angenommen wurde. Wird eine Gesetzesvorlage im Rahmen einer Referendumsabstimmung vom Volk abgelehnt, wird im Amtsblatt das Abstimmungsergebnis und dessen Erwahrung publiziert.

Diese Regelung im Kanton Obwalden ist unproblematisch, soweit ein als Referendumsvorlage im Amtsblatt publiziertes Gesetz auch tatsächlich in Kraft tritt, insbesondere wenn kein Referendum ergriffen wurde. In diesem Fall erfolgt die Publikation über den unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist im Amtsblatt und das Inkrafttreten des Erlasses relativ zeitnah (etwas mehr als einen Monat) nach der Publikation der Referendumsvorlage. Wird hingegen ein Referendum ergriffen, so erfolgt zwar zeitnah zur Publikation der Referendumsvorlage eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt. Ob dann aber ein als Referendumsvorlage publiziertes Gesetz tatsächlich in Kraft getreten ist oder nicht, ist aus dem Amtsblatt nur erkennbar, wenn das erst viel später veröffentlichte Abstimmungsergebnis bzw. dessen Erwahrung konsultiert wird. Das führt auf der anderen Seite auch dazu, dass im Amtsblatt (als Publikationsorgan der chronologischen Gesetzessammlung) auch Erlassentexte (in Form von Referendumpublikationen) vorhanden sind, die nie in Kraft getreten sind, da diese an einer Abstimmung vom Volk verworfen wurden.

Vor dem Publikationsgesetz vom 26. Mai 2000 bestand diese Problematik nicht, da der Kanton Obwalden bis 1999 über eine separate chronologische Gesetzessammlung verfügte. Im Landbuch (LB) wurden nur diejenigen Erlasse aufgenommen, welche auch tatsächlich in Kraft traten, während die Referendumsvorlagen im Amtsblatt (bzw. im Landsgemeindememorial oder in den Abstimmungserläuterungen) veröffentlicht wurden.

Neu wird die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) wieder aus dem Amtsblatt ausgegliedert. Die seit dem Jahr 2000 durch die Integration der chronologischen Gesetzessammlung im Amtsblatt einhergehenden Unklarheiten im Zusammenhang mit referendumpflichtigen Erlassen und Vereinbarungen werden damit beseitigt: In der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) werden nur Erlasse und Vereinbarungen aufgenommen, die tatsächlich in Kraft treten.

Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass Erlasse, die nicht dem fakultativen Referendum unterstehen, direkt in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) veröffentlicht werden

können. Eine Publikation als Referendumsvorlage im Amtsblatt ist in diesen Fällen – naturgemäss – nicht nötig. Die Aufnahme der Erlasse in der Obwaldner Gesetzessammlung wird in diesem Fall im Amtsblatt angezeigt.

Andererseits kann – wie bis anhin – auf eine Publikation der Referendumsvorlage im Amtsblatt verzichtet werden, wenn der Kantonsrat beschliesst, eine Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten (Behördenreferendum, Art. 59 Abs. 2 KV). In diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung der Vorlage zusammen mit den Abstimmungserläuterungen (Art. 28 Abstimmungsgesetz [AG; GDB 122.1]).

Selbstredend werden Interessierte das kantonale Recht im Normalfall auch in Zukunft über die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB) konsultieren. Dies schmälert aber nicht die Bedeutung der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS). In der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) werden Erlasse oder Vereinbarungen in der Form veröffentlicht, wie sie vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat verabschiedet wurden. Bei Nachträgen werden nur die geänderten Vorschriften veröffentlicht, so dass auf einen Blick erkennbar ist, was konkret ändert. Im Vergleich dazu wird in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB), welche den konsolidierten Erlass- oder Vereinbarungstext wiedergibt, nur in einer Gesamttabelle am Ende des Textes darauf hingewiesen, wann welche Teile geändert wurden.

Auch bei übergangsrechtlichen Fragen (welches Recht galt zu einem bestimmten Zeitpunkt) muss für die Rechtsanwendung regelmässig auf die chronologische Gesetzessammlung (OGS) zurückgegriffen werden.

V. Publikation des Gemeinderechts

Nach Art. 87 KV sind die Gemeinden verpflichtet, die vom Gemeinderat erlassenen oder abgeänderten Verordnungen und allgemeinverbindlichen Reglemente (als Referendumsvorlage) zu publizieren. Über die Form der Veröffentlichung schweigt sich die Kantonsverfassung aus. Die Praxis der Gemeinden ist uneinheitlich. In der Regel publizieren die Gemeinden im Amtsblatt einen allgemein gehaltenen Text, wonach ein Reglement erlassen, geändert oder aufgehoben sei und hiergegen das Referendum ergriffen werden könne. Der Volltext der Referendumsvorlage wird in der Regel auf der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Gemeindegewebseite aufgeschaltet, wobei die entsprechenden Veröffentlichungen im Internet oftmals nur schwer auffindbar sind. Der Regierungsrat verpflichtet die Gemeinden jeweils im Rahmen der Genehmigung von Gemeindereglementen deren Inkrafttreten (im Amtsblatt) zu publizieren. Eine Publikation des entsprechenden Reglements- bzw. des geänderten Reglementstextes im Amtsblatt erfolgt nicht.

Neu werden die Gemeinden verpflichtet, ihre Reglementstexte bzw. ihre Reglements-nachtrags-texte oder Reglements-aufhebungen im Sinne einer chronologischen Sammlung im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dadurch wird die Rechtssicherheit in Bezug auf das kommunale Recht erhöht.

Mit der bisherigen Praxis, wonach im Amtsblatt nur auf neue Reglemente bzw. Reglementsänderungen hingewiesen wurde, konnten die Gemeinden Publikationskosten sparen, da für Publikationen im gedruckten Amtsblatt jeweils eine Gebühr nach Millimeterpreis erhoben wurde. Mit dem elektronischen Amtsblatt fällt für die Publikation, unabhängig von der Textlänge, nur eine geringe Pauschalgebühr an, so dass die Gemeinden die entsprechenden Texte ohne Mehrkosten im Volltext veröffentlichen können.

Die Publikationspflicht beschränkt sich auf die Gemeinden gemäss Art. 90 KV (Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden) und deren Zweckverbände. Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie z.B. Korporationen, sind nicht zur Publikation einer chronologischen Rechtssammlung im Amtsblatt verpflichtet. Der mit der Publikation einhergehende Aufwand für die Gemeinden ist im Hinblick auf die dadurch erreichte Transparenz und Rechtssicherheit vernachlässigbar.

VI. Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 27. Januar bis am 30. April 2025. Es gingen insgesamt 21 Vernehmlassungsantworten ein: Die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg; die Mitte Obwalden, die Junge Mitte Obwalden, CSP Obwalden, GLP Obwalden, SVP Obwalden, FDP. Die Liberalen Obwalden, SP Obwalden, Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden Obwalden, Kirchgemeinden Sachseln, Alpnach und Giswil, evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Obwalden, Ausgleichskasse und IV-Stelle Obwalden sowie das Elektrizitätswerk Obwalden. Das Laboratorium der Urkantone verzichtete explizit auf eine Stellungnahme. Die Gerichte, die Datenschutzbeauftragte und das Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden (ILZ) wurden vorgängig im internen Mitberichtsverfahren miteinbezogen.

Das Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen (Publikationsgesetz) und somit insbesondere der Trägerwechsel auf ein rein elektronisches Amtsblatt wird von allen politischen Parteien sowie Einwohnergemeinden begrüsst. Positiv hervorgehoben wird in der Vernehmlassung, dass die Einsichtsmöglichkeit bei der Staatskanzlei und den Gemeindekanzleien für Personen gewährleistet ist, die weder persönlich noch in ihrem Umfeld Zugang zum Internet haben. Für die Beibehaltung eines gedruckten Amtsblatts (und damit auch eines entsprechenden Abonnements) sprachen sich die Kirchgemeinden Sachseln und Giswil aus. Hierzu ist zu bemerken, dass der Betrieb eines hybriden Amtsblatts mit abonmierbarem Amtsblatt in Papierform zu erheblichen Mehrkosten führt, die nur über eine Erhöhung der Publikationsgebühren oder einer massiven Erhöhung der Abonnementsgebühren kompensiert werden könnten. Letzteres würde mit aller Wahrscheinlichkeit zu einer Kündigungswelle und zu entsprechenden Mindereinnahmen führen, zumal die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die Papieraufgabe bei Einführung des elektronischen Amtsblatts rasch gegen Null tendiert. Von den Vernehmlassungsteilnehmenden wird insbesondere auch der Kundennutzen des digitalen Amtsblatts, insbesondere die Möglichkeiten der Individualisierung und gezielter Benachrichtigungen als sehr positiv beurteilt.

Die Einführung einer chronologischen Rechtssammlung des Gemeinderechts wird von allen sieben Einwohnergemeinden befürwortet.

Auf die einzelnen Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren wird – soweit sachdienlich – bei den Bemerkungen zu den jeweiligen Bestimmungen näher eingegangen.

VII. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Das Amtsblatt bleibt auch mit der Umstellung auf die elektronische Publikation das allgemeine Bekanntmachungsorgan des Kantons und der Gemeinden, sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten. Grundsätzlich besteht eine Pflicht der Veröffentlichung im Amts-

blatt, soweit spezialrechtlich keine anderweitige Publikationsform vorgesehen ist, wie beispielsweise im Submissionswesen das Portal simap.ch oder bei den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen das Geoinformationsportal (gis-daten.ch).

Ein zentraler Punkt der Revision des Publikationsgesetzes ist die Transformation des papierbasierten Amtsblatts zu einer ausschliesslich elektronischen Lösung. Die elektronische Publikation ist nicht zwingend an eine bestimmte Periodizität gebunden. Zwar ist nach wie vor vorgesehen, dass die Publikation des elektronischen Amtsblatts wöchentlich in der Regel donnerstags erfolgt. Vereinzelt haben Kantone aber eine fortlaufende Publikation eingeführt. Um diese Möglichkeit nicht zu verbauen, wird im Gesetz die wöchentliche Publikationsperiode nicht ausdrücklich verankert. Der Regierungsrat kann einen abweichenden Erscheinungszyklus festlegen. Sollte einmal wider Erwarten das Amtsblatt aus irgendwelchen Gründen nicht elektronisch veröffentlicht werden können, bezeichnet der Regierungsrat die Form der rechtsverbindlichen Veröffentlichung und stellt damit die Handlungsfähigkeit der staatlichen Gemeinwesen auch in der Notsituation sicher.

Zu Art. 2

Das elektronische Amtsblatt ermöglicht die dezentrale Publikation durch die aufgebenden Stellen. Die Staatskanzlei übernimmt nicht mehr die Rolle einer zentralen Redaktion für alle Amtsblattpublikationen. Zukünftig werden insbesondere die kantonalen Departemente und Amtsstellen sowie die Gemeinden und Korporationen ihre Bekanntmachungen selbstständig erfassen, verwalten und veröffentlichen. Die Staatskanzlei legt fest, wer zur Publikation von Meldungen berechtigt ist. Sie kann einzelne Stellen zur Zusammenarbeit in Bezug auf die Publikationen verpflichten oder die Publikation selbst übernehmen. Zu denken ist insbesondere an kleinere Körperschaften, die nicht über die notwendigen Ressourcen oder Praxis für die Publikation verfügen. Die publizierenden Stellen sind für den Inhalt ihrer Bekanntmachungen verantwortlich. Die Staatskanzlei legt die redaktionellen Vorgaben für die Publikationen fest.

Zu Art. 3

Im geltenden Recht fehlt ein ausdrücklicher Hinweis, dass mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt deren Inhalte als bekannt gelten. Das ist nicht neu und stellt den eigentlichen Sinn und Zweck des Amtsblatts dar. Bekanntmachungen im Amtsblatt lösen regelmässig Fristen aus, beispielsweise Referendumsfristen oder Einsprachefristen in Bausachen. Wie bisher beginnt die Frist am Tag nach der Publikation zu laufen. Beabsichtigt ist, dass das Amtsblatt auch zukünftig jeweils am Donnerstag publiziert wird. Dadurch beginnt die Frist jeweils am Freitag zu laufen. Wie bisher obliegt es der Staatskanzlei zu entscheiden, ob eine Publikation an Feiertagen erfolgt oder um einen Tag vorverlegt wird.

Zu Art. 4

Der Regierungsrat legt wie im geltenden Recht die Gebührenansätze für die amtlichen Bekanntmachungen sowie allfällige Preise und Bedingungen für private Anzeigen fest.

Wie im geltenden Recht³ werden die amtlichen Bekanntmachungen der kantonalen Behörden oder Amtsstellen sowie Dritter, die im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben erfüllen, von dieser Gebührenpflicht ausgenommen. Gründe für den Verzicht dieser kantonsinternen Weiterverrechnung und Belastung sind unter anderem der damit verbundene administrative Aufwand und dass sich die generierten Einnahmen und Ausgaben gegenseitig wieder aufheben würden.

Das elektronische Amtsblatt basiert auf der gleichen Lösung wie die SHAB-Publikationen. Einträge des kantonalen Handelsregisters im SHAB werden automatisch als Bestandteil des elekt-

³ Art. 15 Abs. 3 geltendes kPublG

ronischen Amtsblatts übernommen. Es fallen dabei keine zusätzlichen Kosten an. Entsprechend werden künftig für die Handelsregister-Meldungen im Amtsblatt keine Gebühren erhoben. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmung von Art. 34 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht (EV OR; GDB 220.11) über die entsprechende Gebührenpflicht nicht geändert wird. Würde das elektronische Amtsblatt auf einem vom SHAB losgelösten Portal betrieben, wären die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

Es ist nicht geplant, dass weiterhin private Anzeigen im elektronischen Amtsblatt aufgenommen werden. Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass der Anzeigenmarkt im Amtsblatt sehr stark geschrumpft ist und teilweise vollständig zum Erliegen gekommen ist. Sollte zukünftig ein Bedürfnis nach privaten Anzeigen bestehen, so kann der Regierungsrat das elektronische Amtsblatt für private Anzeigen wieder freigeben. Dabei kann er die Anzeigebedingungen und marktübliche Preise festlegen. Der Vollständigkeit halber wird schon im Gesetz festgehalten, dass generell kein Anspruch auf Aufnahme privater Anzeigen besteht.

Zu Art. 5

Die Regelungen von Abs. 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem geltenden Recht⁴ mit folgenden Anpassungen:

- Neu wird die chronologische Gesetzessammlung als Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) betitelt. Der Ausdruck wird bereits heute für die im Internet aufgeschalteten Auszüge der chronologischen Gesetzessammlung aus dem Amtsblatt und dem Landbuch verwendet.
- Was unter rechtsetzenden Erlassen zu verstehen ist, ist allgemein bekannt. Es sind generell-abstrakte Normen, welche Pflichten auferlegen, Rechte verleihen, die Organisation, die Zuständigkeiten oder das Verfahren festlegen. Diese Definition muss nicht ausdrücklich ausgeführt werden.

Abs. 3 hält fest, dass die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) im Internet veröffentlicht wird. Die im geltenden Recht verankerte Verbindung zum Amtsblatt⁵ ist damit gelöst und es wird eine separate chronologische Gesetzessammlung ermöglicht. Die im geltenden Recht enthaltene Regelung, dass die Veröffentlichung eines Erlasses in einer separaten Abstimmungsvorlage der Veröffentlichung im Amtsblatt gleichgestellt ist⁶, braucht es nach dem neuen System einer separaten Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) nicht mehr.

Schon heute besteht im Internet die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS), welche die jeweiligen Auszüge des Amtsblatts und des Landbuchs enthält. Diese Rubrik stellt bis dato eine unverbindliche Auflistung dar. Das Erlassverwaltungssystem von LexWork ist jedoch darauf vorbereitet, diesen Dienst als rechtsverbindliche chronologische Gesetzessammlung zu führen. Eine vollständige „Abnabelung“ der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) vom Amtsblatt ist aber nicht geplant. Gemäss Art. 5 Abs. 4 kPublG wird im Amtsblatt jeweils ein Hinweis über die Aufnahmen, Änderungen und Aufhebungen von Erlassen und Vereinbarungen in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) angebracht. Damit behält das Amtsblatt auch zukünftig seine Funktion als zentrale Informationsquelle amtlicher Mitteilungen des Kantons in Bezug auf die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS), auch wenn die rechtsverbindlichen Erlasse und Vereinbarungen an anderer Stelle im Internet aufgeschaltet sind. Die Anzeige im Amtsblatt hat rein deklaratorische Wirkung. Massgebend ist die Publikation in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS). Damit wird auch gewährleistet, dass die Publikation in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) unabhängig vom Erscheinungszyklus des Amtsblatts erfolgen kann.

⁴ Art. 1 Abs. 1 geltendes kPublG

⁵ Art. 1 Abs. 1 geltendes kPublG

⁶ Art. 1 Abs. 2 geltendes kPublG

Durch die Trennung der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) vom Amtsblatt wird auch eine medienbruchfreie Publikation der Erlass- und Vereinbarungstexte gewährleistet.

Zu Art. 6

Entspricht dem geltenden Recht⁷. Eine Publikation durch Verweis bedeutet, dass in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) nicht der vollständige Erlass- oder Vereinbarungstext publiziert wird, sondern nur ein Hinweis auf den Titel und/oder die Fund- oder Bezugsstelle. In der bisherigen Praxis wurde dieses Vorgehen insbesondere bei Erlassen interkantonalen Organisationen gewählt, da die entsprechenden Erlasse in eigenständigen Rechtssammlungen veröffentlicht werden, beispielsweise in der Rechtssammlung auf der Webseite der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (www.edk.ch).

Zu Art. 7

Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht⁸. Neu wird nur von technischen Störungen, von Notfällen und besonderer Dringlichkeit gesprochen, nicht mehr von Katastrophen, kriegerischen Ereignissen oder Unruhen. Der Klarheit halber wird in Abs. 2 festgehalten, dass das Inkrafttreten eines Erlasses in diesen Fällen – sinnigerweise – nicht von der Publikation in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) abhängt. Die ordentliche Publikation ist aber auch in diesen Fällen nachzuholen, sobald dies möglich ist.

Zu Art. 8

Mit der Veröffentlichung in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) oder mit der ausserordentlichen Veröffentlichung gemäss Art. 7 kPublG gilt ein Erlass oder eine Vereinbarung als bekannt. Diese gesetzliche Fiktion galt schon bisher, wird hier aber – wie in Art. 3 Abs. 1 kPublG beim Amtsblatt – der Vollständigkeit halber ausdrücklich erwähnt. Die Veröffentlichung bewirkt, dass Erlasse und Vereinbarungen für alle verbindlich sind.

In der Regel werden Normen vor deren Inkrafttreten publiziert. Rückwirkende Inkraftsetzungen, also mit Wirkung auf einen Zeitraum vor der Publikation, sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur in beschränktem Mass zulässig. Es liegt an der jeweiligen Behörde abzuklären, ob eine rückwirkende Inkraftsetzung zulässig ist.

Zu Art. 9

Wie bisher⁹ ist die Staatskanzlei berechtigt, Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler formlos zu berichtigen, soweit dadurch der Sinn einer Bestimmung nicht geändert oder verfälscht wird. Dies gilt sowohl für Erlasse des Regierungsrats und der ihm nachgelagerten Stellen als auch für Erlasse der Gerichte und des Kantonsrats. Sinnverändernde Korrekturen sind durch die erlassende Behörde oder Stelle vorzunehmen. In diesem Fall hat die Publikation eines Korrigendums in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) zu erfolgen.

Zu Art. 10

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht¹⁰. Soweit im Erlasstext des Kantonsrats nach der Schlussabstimmung Formulierungen bestehen, die nicht dem Ergebnis der Beratungen im Kantonsrat entsprechen, ordnet die Redaktionskommission eine Berichtigung an. Diese ist kenntlich zu machen, sei es mit einem entsprechenden Hinweis bei der erstmaligen Publikation oder als Korrigendum in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS). Über wesentliche Berichtigungen sind die Mitglieder des Kantonsrats zu informieren. In der Praxis erfolgen solche Berichtigungen selten (vgl. ABI 2020, 880 = OGS 2020, 25).

Zu Art. 11

⁷ Art. 11 geltendes kPublG

⁸ Art. 10 geltendes kPublG

⁹ Art. 11a geltendes kPublG

¹⁰ Art. 11b geltendes kPublG

Die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB) ist die systematische Sammlung des kantonalen Rechts. Sie enthält – tagesaktuell und systematisch gegliedert – die geltenden kantonalen Erlasse und Vereinbarungen in konsolidierter Form. Die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB) erleichtert den Zugriff auf das geltende kantonale Recht und ist in der Praxis wesentlich wichtiger als das Amtsblatt bzw. die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS). Die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB) ist aber im Vergleich zur Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) ein reines Hilfsmittel, ein von der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) abgeleitetes Produkt und hat von Gesetzes wegen nicht die gleiche Rechtswirkung wie diese (siehe Art. 13 kPublG).

Die in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) publizierten Erlasse und Vereinbarungen werden in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) in einer Systematik thematisch geordnet und in konsolidierter Form aufgenommen. Grundsätzlich wird in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) publiziert, was schon in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) publiziert wurde. In diesem Sinn stellt die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) das Mutationsprotokoll der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) dar.

Nicht mehr in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) aufgenommen werden Beschlüsse über kantonale Nutzungs- und Schutzpläne und Planungszonen¹¹. Abgesehen davon, dass die Rechtsnatur von Nutzungs- und Schutzplänen sowie von Planungszonen in der Rechtsprechung und Literatur umstritten ist, eignet sich die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB) nur beschränkt, um grossformatige (und entsprechend datenintensive) Pläne aufzunehmen. Entsprechend wurden bisher in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) – wie im geltenden Recht ausdrücklich vorgesehen¹² – nur die formellen Beschlüsse über die Nutzungs- und Schutzpläne und die Planungszonen aufgenommen. Der Inhalt dieser Beschlüsse beschränkt sich auf die Information, dass ein entsprechender Nutzungs- und Schutzplan erlassen wurde und der entsprechende Plan und das entsprechende Reglement beim Kanton oder bei der Einwohnergemeinde eingesehen werden kann. Die viel wichtigeren Informationen, die Pläne und die Reglemente, sind dementsprechend nicht in jedem Fall in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) enthalten. Die kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne sind zudem in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) nicht an einem Ort zusammengefasst, sondern befinden sich – systematisch geordnet – unter den verschiedenen Themenbereichen. Nicht in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) aufgenommen sind zudem die kommunalen Nutzungs- und Schutzpläne.

Seit der Einführung des Geoinformationsrechts (Geoinformationsgesetz des Bundes [GeolG; SR 510.62] im Jahr 2007 und des Geoinformationsgesetzes des Kantons [kGeolG; GDB 131.5] im Jahr 2011) haben sich die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geändert. Die kantonale Nutzungsplanung ist Teil des Katasters öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen (ÖREB), ebenso die Planungszonen (siehe Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in der Geoinformationsverordnung [SR 510.620]). In der Praxis werden auch eigentumsbeschränkende Schutzpläne als Nutzungspläne aufgefasst und dementsprechend im ÖREB-Kataster geführt. Daneben enthält der ÖREB-Kataster auch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen der Gemeinden und des Bundes.

Der ÖREB-Kataster ist von den Kantonen in elektronischer Form zugänglich zu machen (Art. 16 Abs. 4 GeolG). Der ÖREB-Kataster des Kantons ist über www.gis-daten.ch abrufbar. Im ÖREB-Kataster ist nicht nur der jeweilige Plan aufgeschaltet, sondern auch die dazugehörigen „Rechtsvorschriften“ (Art. 3 Bst. c Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [ÖREBKV; SR 510.622.4]). Der ÖREB-Kataster stellt eine wesentlich sinnvollere Publikationsplattform für planerische Inhalte samt zugehörigen Vorschriften dar als

¹¹ Art. 3 Abs. 1 Bst. d geltendes kPublG

¹² Art. 3 Abs. 1 Bst. d geltendes kPublG: „In die elektronische Gesetzesdatenbank sind aufzunehmen: Beschlüsse über kantonale Nutzungs- und Schutzpläne sowie Planungszonen.“

die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB). Er ermöglicht Interessierten auf einfache Weise die für ein bestimmtes Grundstück relevanten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufzurufen und zwar unabhängig davon, ob es sich um kantonale oder kommunale Pläne handelt.

Die Auslagerung von der elektronischen Gesetzesdatenbank in den ÖREB-Kataster ändert aber nichts daran, dass Beschlüsse über kantonale Nutzungs- und Schutzpläne und Planungszonen weiterhin – wie andere Bekanntmachungen – im Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Als Bezugsquelle wird sinnvollerweise auch auf den ÖREB-Kataster verwiesen.

Nicht mehr ausdrücklich ausgeführt wird, dass Konzessionen und weitere öffentlich-rechtliche Verträge in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) aufgenommen werden, wenn sie allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten. Es ist klar, dass alle rechtsetzenden (allgemeinverbindlichen) Bestimmungen in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) und damit auch in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) veröffentlicht werden, unabhängig davon, in welcher Form sie beschlossen oder vereinbart werden. Konzessionen enthalten in der Regel keine rechtsetzenden Bestimmungen. In der Praxis wurden in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) bisher Konzessionen zur Ausnützung der Wasserkraft aufgenommen (GDB 752.51 bis 752.59). Es ist unklar, warum ausgerechnet diese Konzessionen aufgeschaltet wurden, obwohl sie keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten. Bei den in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) aufgenommenen Konzessionen zur Ausnützung der Wasserkraft handelt es sich jedenfalls nicht um das Wasserrechtsverzeichnis gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz [WRG; SR 721.80]). Das entsprechende Verzeichnis ist gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. e des Wasserbaugesetzes (GDB 740.1) vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu führen.

Es ist vorderhand nicht geplant, die bisher aufgenommenen Konzessionen aus der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) zu entfernen. Gestützt auf Art. 12 kPublG können diese weiterhin in der elektronischen Gesetzesdatenbank veröffentlicht werden.

Zu Art. 12

Entspricht dem geltenden Recht¹³. In der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) können auch Erlasse und Vereinbarungen aufgenommen werden, wenn diese eigentlich nicht zu publizieren sind, hierfür aber ein besonderes Interesse besteht.

Zu Art. 13

Die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) ist die massgebende Gesetzessammlung des Kantons. Sollten zwischen der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) und der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) inhaltliche Differenzen bestehen, so gilt die Obwaldner Gesetzessammlung (OGS). Inhaltliche Diskrepanzen zwischen den beiden Gesetzessammlungen werden durch das Erlassredaktions- und -publikationstool LexWork vermieden. Der Inhalt beider Gesetzessammlungen stammt grösstenteils aus dem gleichen Datenstamm und in der Regel erfolgt der gesamte Redaktions- und Publikationsablauf medienbruchfrei.

Zu Art. 14

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht¹⁴. Neben inhaltlich bedeutungslosen Fehlern (siehe Art. 9 kPublG) kann die Staatskanzlei in sämtlichen Erlassen und Vereinbarungen Verweise, Fundstellen und Abkürzungen formlos anpassen.

Berichtigungen nach Art. 10 kPublG werden im Amtsblatt publiziert und werden danach in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) nachgeführt.

¹³ Art. 5 geltendes kPublG

¹⁴ Art. 11c geltendes kPublG

Die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB) ist ein Hilfsmittel für die tägliche Arbeit. In der Praxis werden in der kantonalen Gesetzgebung die zuständigen Behörden, Departemente und Amtsstellen konkret bezeichnet. Gemäss Art. 3 Abs. 2 der Organisationsverordnung (OV; GDB 133.11) ist der Regierungsrat aber berechtigt, Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung in Abweichung der gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Diese Regelung ist Ausfluss der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrats. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass sich der Ausdruck „in Abweichung bisheriger gesetzlicher Vorschriften“ in Art. 3 Abs. 2 OV auf die gesamte Gesetzgebung, also auch auf kantonsrätliche Gesetze und Verordnungen bezieht, und zwar unabhängig davon, ob die Erlasse vor oder nach Erlass der Organisationsverordnung verabschiedet wurden. Werden Aufgaben durch den Regierungsrat innerhalb der Verwaltung neu zugewiesen, soll dies in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) zum Ausdruck gebracht werden.

Eine Mitwirkung der Redaktionskommission ist bei der Berichtigung der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) nicht erforderlich. Soweit nötig, berichtigt die Redaktionskommission Fehler in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS). Diese Berichtigungen werden in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) nachgeführt.

Zu Art. 15

Entspricht dem geltenden Recht¹⁵. Die Entfernung von Rechtstexten aus der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) erfolgte in der Vergangenheit fast ausschliesslich im Zusammenhang mit interkantonalen Vereinbarungen, die durch eine Nachfolgevereinbarung obsolet, aber formell nicht aufgehoben wurden (vgl. OGS 2016, 30 oder OGS 2013, 36). Die Entfernung von Rechtstexten aus der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) wird – aus Gründen der Nachvollziehbarkeit – in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) angezeigt.

Zu Art. 16

Neu werden die Gemeinden verpflichtet, eine chronologische Sammlung des kommunalen Rechts im Amtsblatt zu publizieren. Dies bedeutet, dass die Gemeinden die in Kraft tretenden Reglemente bzw. Reglementsänderungen und -aufhebungen im Amtsblatt zu publizieren haben.

Die Bestimmung gilt nicht nur für die Einwohnergemeinden, sondern auch für die Bürger- und Kirchgemeinden und Gemeindeverbände. Bei den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden ist dabei zu differenzieren zwischen inneren und äusseren Belangen. Gemäss Art. 106 Abs. 1 KV sind die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden – gleich wie die katholischen Pfarreien – in ihren inneren Belangen autonom. Dies betrifft insbesondere die Lehre (Bekenntnis, Dogmen, Moral), die Verkündigung (Predigt, Unterricht, Erwachsenenbildung), der Kult (Liturgie, Sakramente) und die Seelsorge (Individualseelsorge, Kinder- und Jugendarbeit u.a.). Das gilt auch, wenn sich mehrere Kirchgemeinden in einen Kirchgemeindeverband zusammenschliessen (Art. 106 Abs. 2 KV). In Bezug auf rechtsetzende Erlasse, welche nicht innere Belange betreffen, sind auch die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden – gleich wie die katholischen Kirchgemeinden – zur Publikation im Amtsblatt verpflichtet. Zu diesem Bereich mit Aussenwirkung zählen insbesondere rechtsetzende Regelungen betreffend die Organisation der Kirchgemeinde und das Finanzen-, Friedhofs und Personalwesen. Der Kanton hat diesbezüglich übergeordnetes Recht erlassen, welches auch für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und ihre Verbände gilt (z.B. in der Steuer-, Finanzhaushalts- und Registerharmonisierungs-, Bildungs-, Kinder- und Jugendförderungs- und Zivilgesetzgebung). Die neuen Publikationsvorschriften ermöglichen, dass der Bürger die gesamte ineinandergreifende (kantonale und kommunale) staatskirchenrechtliche Gesetzgebung zur Kenntnis nehmen kann.

¹⁵ Art. 11e geltendes kPublG

Konkret läuft das Publikationsverfahren zukünftig im Regelfall wie folgt ab:

1. Der Gemeinderat erlässt ein Reglement bzw. einen Reglementsnachtrag oder hebt ein Reglement auf.
2. Der Reglementstext bzw. der Nachtragstext oder die Reglementsauflhebung wird als Referendumsvorlage im Amtsblatt publiziert (Art. 1 Abs. 1 kPublG). Diese Publikation stellt eine „einfache“ Bekanntmachung dar, die – abgesehen vom Beginn des Fristenlaufs für das Referendum – keine Rechtswirkung zeitigt. Den Gemeinden steht es frei, neben der Publikation im Amtsblatt ihre Referendumsvorlagen gleichzeitig auch auf andere Weise (z. B. in einem Gemeinde-Infoblatt, mittels Auflage in der Gemeindekanzlei oder durch Aufschaltung auf ihrer Webseite) zu veröffentlichen.
3. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder bei Annahme der Vorlage durch das Stimmvolk der Gemeinde wird das Reglement dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet (Art. 89 Abs. 3 KV).
4. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat veröffentlicht die Gemeinde das Reglement bzw. den Reglementsnachtrag im Volltext im Amtsblatt. Bei Reglementsauflhebungen ist im Amtsblatt eine entsprechende Mitteilung zu veröffentlichen.
5. Wie bisher können die Gemeinden auf ihrer Webseite die nachgeführten (konsolidierten) Reglemente aufschalten. Eine Pflicht hierzu besteht nicht. Die nachgeführten Reglemente auf der Webseite der Gemeinde sind – analog der kantonalen elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) – reine Hilfsmittel für die tägliche Arbeit. Massgebend sind die im Amtsblatt publizierten Reglementstexte.

Anzumerken bleibt:

- Unterstellt der Gemeinderat das Reglement direkt der Abstimmung an der Urne oder der Gemeindeversammlung, entfällt eine Publikation als Referendumsvorlage im Amtsblatt. An deren Stelle erfolgt die Veröffentlichung – wie bisher – in der entsprechenden Abstimmungsbotschaft. Nach Annahme der Vorlage durch das Stimmvolk und Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgt aber eine Publikation des Reglementstextes in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt.
- Wird ein kommunales Reglement im Rahmen einer Referendumsabstimmung verworfen, entfällt die Publikation in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt.
- Wird an einer Gemeindeversammlung Änderungsanträgen zu einem Reglement zugestimmt, so wird die beschlossene Fassung des Reglements bzw. des Reglementsnachtrags in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt veröffentlicht.
- Reglemente, Vereinbarungen und Ausführungsbestimmungen, die nicht dem Referendum unterstehen, werden – naturgemäss ohne Referendumpublikation – vom Gemeinderat nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt publiziert.
- Bei rechtsetzenden interkommunalen Vereinbarungen ist analog vorzugehen, wobei eine einzige Publikation für mehrere Gemeinden erfolgen kann. Dabei ist jedoch zu kennzeichnen, für welche Gemeinden die Vereinbarung gilt. Tritt eine Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Vereinbarung aus oder tritt dieser neu bei, ist dies in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt zu publizieren.
- Bei rechtsetzenden Vereinbarungen zwischen einer Gemeinde und dem Kanton kann auf eine Publikation in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt verzichtet werden, wenn die entsprechende Vereinbarung in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) veröffentlicht wird.
- Rechtsetzende Reglemente interkantonalen Gremien sind ebenfalls in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt zu veröffentlichen.
- Werden Teile eines Reglements vom Regierungsrat nicht genehmigt, ist bei der Publikation in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt darauf hinzuweisen.
- Eine Publikation durch Verweis ist auch im kommunalen Recht zulässig. Dabei ist – analog zu Art. 6 kPublG – die Fund- oder Bezugsquelle eindeutig anzugeben.

- Die Publikationspflicht in der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt gilt ab Inkrafttreten des neuen Publikationsgesetzes. Die Gemeinden werden nicht verpflichtet, ihre bisherige Rechtssammlung nachträglich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die kommunale Rechtssammlung im Amtsblatt entspricht von ihrer Wirkung her der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS). Sie enthält die rechtsetzenden Erlasse und Vereinbarungen der Gemeinden in chronologischer Form. Rechtsetzend sind kommunale Erlasse und Vereinbarungen, die generell-abstrakte Normen enthalten, welche Pflichten auferlegen, Rechte verleihen, die Organisation, die Zuständigkeiten und das Verfahren festlegen. Rechtsetzende Normen unterliegen in der Regel dem Referendum. Nicht aufzunehmen sind sogenannte Verwaltungsverordnungen, beispielsweise Richtlinien, Pflichtenhefte oder Weisungen. Ebenfalls nicht aufzunehmen sind Budget- oder Ausgabenbeschlüsse oder Verwaltungsakte im Einzelfall sowie kommunale Schutz- und Nutzungspläne. Aufzunehmen ist jedoch das Bau- und Zonenreglement.

Die Publikation in der kommunalen Rechtssammlung hat nach der Genehmigung durch den Regierungsrat zu erfolgen, in der Regel vor Inkrafttreten des entsprechenden Reglements oder der entsprechenden Vereinbarung. Vorbehalten bleibt aber auch für kommunale Erlasse die ausserordentliche Publikation (Art. 7 kPublG) sowie die Bestimmungen über das Inkrafttreten (Art. 8 Abs. 2 kPublG). Grundsätzlich gilt aber auch bei kommunalen Erlassen und Vereinbarungen, dass diese erst bindend sind, wenn sie in der kommunalen Rechtssammlung veröffentlicht wurden. Formlose Berichtigungen durch die Gemeindekanzlei sind im Rahmen von Art. 9 kPublG möglich. Abs. 2 hält fest, dass die Publikation der kommunalen Rechtssammlung im Amtsblatt massgebend ist.

In der Vernehmlassung haben sich insbesondere sechs Einwohnergemeinden deutlich gegen die Möglichkeit von Weisungen des Regierungsrats zur Darstellung von Reglementstexten ausgesprochen.

In der heutigen Praxis ist die Darstellung von kommunalen Reglementen uneinheitlich. Bei der Darstellung von Reglementstexten ist besonders auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu achten. Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, welche Regeln erlassen, geändert oder aufgehoben werden sollen bzw. was gilt. Dies ist nur mit einer nachvollziehbaren Darstellung der Reglementstexte möglich. Das Problem kann anhand eines Beispiels aus der Praxis aufgezeigt werden (siehe nachstehenden Auszug aus einem Reglements nachtrag). Dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht wurde ein Reglements nachtrag in Form eines konsolidierten Reglementstextes, das heisst in bereinigter Form mit allen Bestimmungen, unabhängig ob sie geändert, neu eingefügt oder aufgehoben wurden oder nicht. Der Nachtrag war nicht als solcher gekennzeichnet und auf die einzelnen Änderungen wurde ausschliesslich in den Fussnoten hingewiesen. Zudem enthielt der eingereichte Reglements nachtrag keine Angaben über dessen Inkrafttreten. In derselben Form wurde der Reglements nachtrag auch dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 10 *Einwohnergemeinderat*

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Aufsicht über die oberirdischen Gewässer.⁴

² Der Einwohnergemeinderat entscheidet im Rahmen seiner von der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen über die ⁵vorgelegten Wasserbauprojekte.

³ Der Einwohnergemeinderat ist für den Erlass und die Änderung des Wasserbauplans (Übersichtsplan) zuständig.

⁶ Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss der interkommunalen Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden gemäss Art. 15 des Reglements.

⁴ Aufgehoben gemäss EGR-Beschluss vom 18. Juni 2018

⁵ Aufgehoben gemäss EGR-Beschluss vom 18. Juni 2018

Bei dieser Darstellung ist insbesondere unklar, was die Fussnote 4 genau bedeutet. Tatsächlich wurde in diesem Fall bei Art. 10 Abs. 1 wohl ein zweiter Satz aufgehoben. Die Fussnote könnte aber auch so interpretiert werden, dass Abs. 1 aufgehoben wurde und daher nicht mehr gilt. Klarer ist der Fall bei Fussnote 5, wo offenbar ein einzelnes Wort oder ein Satzteil aufgehoben und nicht der gesamte Satzteil vor der Fussnote 5. Schliesslich ist in diesem Beispiel nicht klar, wie es sich mit den Absätzen 4 und 5 verhält. Handelt es sich um eine unvollständige Absatznummerierung oder wurden die Absätze bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben? Kaum nachvollziehbar ist im konkreten Beispiel zudem, dass nur die Anpassungen in Abs. 2 und 3 dem Referendum unterstehen, nicht aber die übrigen Absätze.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird jedoch auf die Regelung verzichtet, dass der Regierungsrat verbindliche Weisungen über die Darstellung von Reglementstexten erlassen kann. Stattdessen wird der Kanton – wie dies von verschiedenen Vernehmlassenden vorgeschlagen wurde – eine Empfehlung zur Darstellung von Reglementstexten (als Referendums- und Genehmigungsvorlage sowie als konsolidierte Fassung) erarbeiten und den Gemeinden zur Verfügung stellen.

Zu Art. 17

Der Zugang zum Amtsblatt, der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) und der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Staatskanzlei und die Gemeindekanzleien haben bei Bedarf vor Ort Zugriff auf die entsprechenden Plattformen zu gewähren. Hiermit wird gewährleistet, dass auch Menschen ohne Computer oder Internetzugang weiterhin die Möglichkeit erhalten, das Amtsblatt (neu unentgeltlich) einzusehen. In welcher Form die Einsicht gewährt wird, bleibt der Staatskanzlei und den Gemeindekanzleien überlassen und braucht nicht näher im Gesetz festgelegt zu werden. Die Kanzleien können die Einsichtnahme zeitlich beschränken. Mit der Möglichkeit der zeitlichen Einschränkung soll verhindert werden, dass Einzelpersonen die Infrastruktur der Verwaltung wegen der Einsichtnahme in das Amtsblatt überbeanspruchen. Die Erfahrung der Staatskanzlei als Einsichtsstelle für das Bundesblatts und die Gesetzessammlungen des Bundes zeigen, dass die Einsichtgabe situativ und pragmatisch gewährt wird.

Zu Art. 18

Im Amtsblatt werden zum Teil Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten¹⁶ bekanntgegeben. Die Bekanntmachung solcher Daten im Amtsblatt ist nur zulässig, wenn dies in der Gesetzgebung vorgesehen ist, beispielsweise im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1), in der Verwaltungsverfahrensverordnung (VwVV; GDB 133.21; siehe Art. 11 Abs. 3), im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizer Zivilgesetzbuches (EG ZGB; GDB 210.1; siehe Art. 16 oder Art. 168b Abs. 3; siehe dazu auch Art. 12 Ausführungsbestimmungen über das Grundbuch [AB GB; GDB 213.410]) oder in der Verordnung zum Baugesetz (BauV; GDB 710.11, siehe Art. 29 Abs. 2).

Um eine Indexierung von (besonders schützenswerten) Personendaten durch Suchmaschinen oder vergleichbare Vorgänge zu verhindern, sind entsprechende Massnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen. Zudem hat die Staatskanzlei die Zeiträume festzulegen, in denen Bekanntmachungen mit Personendaten abrufbar sind. Das öffentliche Interesse an der Bekanntmachung der Daten und die privaten Interessen sind dabei abzuwägen. Die Publikationsplatt-

¹⁶ Siehe Definition gemäss Art. 5 Bst. c Datenschutzgesetz (DSG; SR 235.1), z.B. Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen

form des SECO lässt diese Funktion pro Publikationskategorie zu. Während unpersönliche Bekanntmachungen (z. B. Abstimmungsergebnisse, Planauflagen u. Ä.) über eine lange Zeitdauer bzw. dauerhaft publik gemacht werden können, ist die Einsichtnahme in Bekanntmachungen mit schützenswerten Personendaten, wie beispielsweise Eigentumsübertragungen oder Betreuungsmeldungen zeitlich zu befristen.

Über ein Portal des Staatsarchivs können ältere Amtsblätter vollständig online eingesehen werden. Aktuell werden die Amtsblätter nach Ablauf von vier Jahren im Archivportal aufgenommen. An dieser Praxis soll sich durch das Publikationsgesetz nichts ändern. Auch das Archivportal des Staatsarchivs ist vor automatisierten Abfragen geschützt und nur über einen passwortgeschützten Bereich zugänglich. Im Gegensatz zum Amtsblattportal dient das Portal des Staatsarchivs nicht der allgemeinen Bekanntmachung von Informationen, sondern ermöglicht die gezielte Suche nach bestimmten Inhalten. Das Archivportal ist darauf ausgerichtet, die Amtsblätter langfristig und vollständig öffentlich zugänglich zu machen.

Während eine automatisierte Datenabfrage durch elektronische Suchmaschinen technisch verhindert werden kann, lässt sich eine nicht-automatisierte, systematische Übernahme von Daten des Amtsblatts durch Dritte nicht verhindern. Eine systematische Übernahme von Amtsblattdaten ist unproblematisch, solange die Daten für den Eigengebrauch gesammelt werden. Es muss aber verhindert werden, dass Dritte Daten des Amtsblatts übernehmen und selbst öffentlich zugänglich machen und damit den im Gesetz vorgesehenen Datenschutz unterwandern. Entsprechend kann die systematische Übernahme nur bewilligt werden, wenn die im Gesetz vorgesehenen Schutzbestimmungen eingehalten werden.

Die Publikationen müssen auch in der elektronischen Form unveränderbar sein und die Authentizität muss sichergestellt werden. Dies ist mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen zu gewährleisten.

Zu Art. 9 Verordnung über das Staatsarchiv

Die Änderung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über das Staatsarchiv (GDB 131.21) korrespondiert mit Art. 18 Abs. 3 kPublG. Neben dem Amtsblatt können auch ältere Ausgaben des Staatskalenders und andere öffentlich zugängliche Publikationen des Kantons über das Archivportal des Staatsarchivs über das Internet aufgerufen werden. Die bisherige Regelung, wonach Kantonsratsprotokolle über Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfanden, vor Ablauf der Schutzfrist nicht einsehbar sind, wird nicht übernommen. Diese Protokolle sind nicht öffentlich zugänglich (Art. 12 Abs. 2 und 3 Kantonsratsgesetz [KRG; GDB 132.1] und Art. 21 Abs. 3 Geschäftsordnung des Kantonsrats [GO KR; GDB 132.11]) und fallen daher nicht unter die Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über das Staatsarchiv. In diese Protokolle darf nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über das Staatsarchiv erst nach Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren Einsicht gegeben werden.

Zu Art. 168b EG ZGB

Das Amtsblatt erscheint zukünftig nur noch elektronisch im Internet. Ein Verzicht auf die Publikation der Eigentumsübertragung in der elektronischen Fassung des Amtsblatts macht daher keinen Sinn mehr. Die in Art. 168b EG ZGB aufgenommene Einschränkung dient dem Datenschutz. Mit dem neuen elektronischen Amtsblatt wird eine Indexierung durch Suchmaschinen ausgeschlossen. Zudem sieht Art. 18 kPublG vor, dass die Erschliessung über eine Suchfunktion innerhalb des Amtsblatt-Portals zeitlich einzuschränken ist. Damit sind die Personendaten ausreichend geschützt.

Zu Art. 37 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung (GDB 641.420) werden – wie alle rechtsetzenden Erlasse des Kantons – in der Obwaldner Gesetzessammlung (OGS) veröffentlicht und in der elektronischen Gesetzesdatenbank (GDB) übernommen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a kPublG). Die Aufnahme der Ausführungsbestimmungen werden gemäss Art. 5 Abs. 4 kPublG im Amtsblatt angezeigt. Diese Anzeige hat eine rein informative bzw. deklaratorische Wirkung für die Bevölkerung. Die rechtlich verbindliche Publikation der Ausführungsbestimmungen erfolgt in der OGS.

VIII. Auswirkungen

1. Für den Kanton

Die Staatskanzlei ist und bleibt für die Publikation des Amtsblatts des Kantons zuständig. Mit dem elektronischen Amtsblatt können Prozesse automatisiert und medienbruchfrei ausgestaltet und gestrafft werden. Wesentliche Organisationsanpassungen, welche personelle oder finanzielle Konsequenzen für die Staatskanzlei zur Folge hätten, sind hingegen keine vorgesehen.

Mit dem Wegfall des gedruckten Amtsblatts fallen die Einnahmen der Abonnemente und der Inserate weg, was jedoch mit dem gleichzeitigen Wegfall von Druck- und Vertriebskosten kompensiert wird.

Ziel ist es, dass das digitale Amtsblatt künftig kostengünstiger betrieben werden kann. Die laufenden Betriebskosten werden vollumfänglich über die Publikationsgebühren finanziert, wobei für die Publikationen kantonaler Stellen und Dritter, die öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen, keine Gebühr erhoben wird. Aufgrund der zu erwartenden Publikationsmenge kann bei einem Gebührenansatz von 30 Franken pro Bekanntmachung (bei den meisten Kantonen der verbreitete Gebührenansatz) davon ausgegangen werden, dass die für den Kanton anfallenden Kosten gedeckt werden können.

2. Für die Gemeinden und weitere publizierende Körperschaften

Die publizierenden Stellen werden künftig ihre Meldungen im Publikationscenter auf dem „Amtsblattportal“ selbst erfassen, verwalten und im elektronischen Amtsblatt veröffentlichen. Die Staatskanzlei wird die Meldungen in einer Einführungsphase vor der Publikation validieren lassen und die publizierenden Stellen unterstützen, um eine einheitliche Publikationspraxis zu erreichen. Das „Amtsblattportal“ hat einen äusserst stabilen Betrieb mit einer rund um die Uhr Verfügbarkeit. Das SECO bietet einen Anwendersupport sowie eine Schulung für die publizierenden Stellen an.

Für die meisten publizierenden Stellen ist mit tieferen Kosten bzw. tieferen Publikationsgebühren zu rechnen. Eine Analyse der Staatskanzlei zeigt, dass eine Publikation im gedruckten Amtsblatt heute im Durchschnitt 100 bis 150 Franken kostet. Ausgehend von einem Gebührenansatz von 30 Franken pro Bekanntmachung, ergeben sich für die publizierenden Stellen bzw. Gemeinwesen Ersparnisse.

Beilagen:

- Entwurf Synopse Totalrevision des Gesetzes über das Amtsblatt und die Gesetzessammlungen
- Zusammenstellung Vernehmlassungsantworten